



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin



NORDERSTEDT
Zusammen. Zukunft. Leben.

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Theater Life – jung und kreativ in Norderstedt
e.V.



Amt für Bildung und Kultur
Fachbereich Kultur

Ihre Gesprächspartnerin	Frau Clausen
Zimmer-Nr.	165
Telefon direkt	040 / 535 95 165
Fax	040 / 535 95 609
E-Mail	Katja.clausen@norderstedt.de
Datum	24.09.2026

Beantwortung der Einwohnerfragen im Kulturausschuss vom 27.08.2026

Sehr geehrte Frau Ahrens-Rapude,

vielen Dank für die Anfragen in der Sitzung des Kulturausschusses vom 27.08.2026 die im Namen von Jan-Christopher Storl und Vanessa Bolten gestellt worden sind. Hiermit beantworte ich diese wie folgt:

Anlage 6 zu TOP 5.6

1. Kulturentwicklungsplan und Beteiligung der Kulturträger

Die Stadt Norderstedt hat die Kulturträger ausdrücklich zur Mitwirkung am Kulturentwicklungsplan eingeladen. Auch Mitglieder unseres Vereins haben sich über mehrere Stunden ehrenamtlich an Workshops beteiligt und dort ihre Erfahrungen und fachliche Expertise eingebracht.

- a) Welche Gesamtkosten sind bislang im Zusammenhang mit der Erstellung des Kulturentwicklungsplans entstanden?
- b) Wie verteilen sich diese Kosten insbesondere auf die beauftragte Agentur, Raummieten, Öffentlichkeitsarbeit und den personellen Aufwand der Stadtverwaltung?

HAUSANSCHRIFT
Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel.: 040 53595-0
Fax: 040 53531383
Mail: info@norderstedt.de

Antwort (Die Beantwortung der Antworten a und b erfolgt gemeinsam)

Die Gesamtkosten für den Kulturentwicklungsplan liegen unterhalb der bewilligten Summe durch den Kulturausschuss. Raummieten sind nicht angefallen. Die Kulturmanagerin der Stadt Norderstedt hat diese Aufgabe übernommen und ausgeführt.

POSTFACHANSCHRIFT
Postfach 1980
22809 Norderstedt

BANKVERBINDUNG
Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE80 2019 0109 0045 0015 60
BIC: GENODEF1HH4

- c) Wurden die Aufwendungen für den Kulturentwicklungsplan den finanziellen Mitteln gegenübergestellt, die für die unmittelbare Förderung der Norderstedter Kulturträger zur Verfügung stehen?

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02
BIC: HASPDEHHXXX

Sparkasse Holstein
IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 77
BIC: NOLADE21HOL

Antwort

Nein. Der Beschluss (B21/0473) zur Erstellung des Kulturentwicklungsplanes erfolgte unabhängig von der Betrachtung der Fördersumme der Kulturträger.

Steuernummer: 11 298 30285
USt-ID: DE36 541 0648
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 09ZZZ00000039480

Weitere Informationen erhalten
Sie auf unserer Website:

norderstedt.de

- d) Ein wesentlicher Bestandteil des Kulturentwicklungsprozesses ist die Beteiligung der Kulturschaffenden und der gemeinsame fachliche Austausch über die zukünftige Entwicklung der Norderstedter Kulturlandschaft. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Kulturträger bei der nun vorgesehenen Änderung der Kulturförderrichtlinien nicht in vergleichbarer Weise beteiligt wurden. Aus welchen Gründen wurden die von den Änderungen unmittelbar betroffenen Kulturträger nicht vor Erstellung der vorgesehenen Neuregelungen konsultiert?

Antwort

Die unvorhersehbaren in die Höhe geschellten Raumkosten der Kulturträger für 2026 und für das erste Halbjahr 2027 im Kulturwerk am See bedurfte einer schnellstmöglichen Vorlage für die politischen Entscheidungsträger, um mögliche Auswirkungen auf den Nachtragshaushalt zu thematisieren.

- e) Welche Möglichkeiten zur Beteiligung der Kulturträger sind vor einer abschließenden Beschlussfassung noch vorgesehen?

Antwort

Die Verwaltung sieht in dem angestrebten Prozess die Chance, die Kulturförderung in einem partizipativen und transparenten Prozess so zu modifizieren, dass einerseits Kultur in Norderstedt weiterhin möglich ist und andererseits der angespannten Haushaltslage entsprochen wird.

2. Steertpoggsaal und Einführung von Nutzungsentgelten

Theater Life nutzt den Steertpoggsaal derzeit für eine wöchentliche Probe von zwei Stunden. Nach der vorgesehenen Neuregelung soll für den Steertpoggsaal ein Nutzungsentgelt von 50 Euro pro Stunde erhoben werden. Unter Berücksichtigung der Ferienzeiten entstehen allein für diese wöchentliche Probe zusätzliche Kosten von rund 4.000 Euro pro Jahr.

Theater Life unterhält darüber hinaus vier weitere Gruppen. In dieser Betrachtung noch nicht berücksichtigt sind zusätzliche Proben, Probenwochenenden und die Nutzung von Räumen für öffentliche Aufführungen.

Wurde im Rahmen der Erarbeitung der neuen Entgeltstruktur geprüft, regelmäßige Proben der Kulturträger weiterhin entgeltfrei oder zu einem deutlich reduzierten Entgelt zu ermöglichen und Nutzungsentgelte vorrangig bei öffentlichen Veranstaltungen zu erheben, bei denen durch Eintrittsgelder Einnahmen erzielt werden können?

Frage: Falls diese Möglichkeit geprüft wurde: Aus welchen Gründen wurde sie verworfen?

Die Erhebung des neuen Nutzungsentgelts für den Steertpoggsaal ist nach der vorgesehenen Regelung ab dem 1. Januar 2027 geplant. In diesem Zusammenhang wurde auf eine beabsichtigte Aufwertung des Saales verwiesen. Welche konkreten baulichen und technischen Maßnahmen sind im Rahmen dieser Aufwertung vorgesehen und bis wann sollen diese umgesetzt werden? Werden bis zur Einführung des Nutzungsentgelts die Voraussetzungen geschaffen, die von einem kostenpflichtig angebotenen Veranstaltungs- und Probenraum erwartet werden können?

Hierzu zählen aus unserer Sicht insbesondere ein unmittelbar erreichbares barrierefreies WC, geeignete Umkleide- und Garderobenräume - auch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Kinder- und Jugendschutzes ein uneingeschränkt nutzbarer Rettungsweg hinter der Bühne sowie eine instandgesetzte Licht- und Vorhangtechnik.

Frage: Nach welchen Kriterien wurde der Steertpoggsaal als entgeltpflichtiger Veranstaltungsraum in die Kulturförderrichtlinien aufgenommen-

men? Wurde der bauliche und technische Zustand des Saales vor Festlegung des vorgesehenen Nutzungsentgelts vor Ort geprüft und bei der Kalkulation berücksichtigt?

Antwort

Im Herbst 2026 werden weitere städtische Räumlichkeiten für eine Nutzung geprüft und ggf. baulich angepasst. Darüber hinaus wurde in der Ausschusssitzung am 27.08.2026 beschlossen, dass die städtischen Räume weiterhin kostenfrei zu nutzen sind.

3. Kulturwerk und Abrechnung mit der MeNo

Für die Kulturträger besteht bislang keine Transparenz darüber, welche konkreten Kosten der Stadt durch ihre Nutzung des Kulturwerks entstehen und nach welchen Modalitäten diese zwischen der Stadt beziehungsweise dem Kulturamt und der MeNo abgerechnet werden.

Bekannt sind den Kulturträgern einzelne unmittelbar zu tragende Kosten, beispielsweise für Umbestuhlungen und die Kühlung von Getränken. Die darüberhinausgehende Kostenstruktur war den Kulturträgern bislang jedoch nicht bekannt.

Sofern die Höhe dieser Kosten nun als Begründung dafür herangezogen wird, die Nutzung des Kulturwerks durch die Kulturträger einzuschränken, stellt sich die Frage, weshalb diese Kostenstruktur nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt transparent gemacht wurde.

Frage: Welche jährlichen Kosten entstehen der Stadt derzeit durch die Nutzung des Kulturwerks durch die Kulturträger?

Antwort

Die tatsächlich gezahlte Summe für die Nutzung des Kulturwerks am See durch die Kulturträger im gesamten Jahr 2024 belief sich auf 137.841,60 € und im Jahr 2025 auf 120.281,89 €. Voraussichtliche Ausgaben für 2026 belaufen sich auf ca. 196.782,40 €.

Frage: Wie setzen sich diese Kosten zusammen?

Antwort:

Die Kosten basieren auf den Rechnungen der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH.

Frage: Welche Möglichkeiten zur Reduzierung dieser Kosten wurden geprüft?

Antwort

Die Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH stellt die Rechnung für die Veranstaltungen durch die Kulturträger an die Stadt. Eine Überprüfung von Reduzierungen der Kosten obliegt nicht der Verwaltung.

Frage: Wurden die Kulturträger vor der vorgesehenen Einschränkung ihrer Nutzung des Kulturwerks aufgefordert, eigene Vorschläge zur Kostenreduzierung einzubringen?

Falls nein: Aus welchem Grund wurde auf eine solche Beteiligung verzichtet?

Antwort

Die Nutzung des Kulturwerkes am See erfolgt durch die Aushandlung benötigter Räumlichkeiten zwischen den Kulturträgern und der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH. Die Verwaltung ist in diesem Prozess nicht eingebunden.

4. BiNo und Beteiligung an Betriebskosten

In einer E-Mail vom 19. August 2026 heißt es:

„Mit der Inbetriebnahme des BiNos wird es notwendig, die Nutzung aller städtischen Räume neu zu betrachten und auch Kulturträger an entstehenden Betriebskosten zu beteiligen.“

Aus dieser Formulierung ergibt sich ein möglicher Zusammenhang zwischen der Inbetriebnahme des BiNo und der vorgesehenen Beteiligung der Kulturträger an den Kosten städtischer Räume.

Frage:

Besteht ein unmittelbarer finanzieller oder organisatorischer Zusammenhang zwischen der Inbetriebnahme des BiNo und der geplanten Einführung beziehungsweise Erhöhung von Nutzungsentgelten für Kulturträger?

Sollen die von den Kulturträgern zu entrichtenden Nutzungsentgelte unmittelbar oder mittelbar zur Deckung der Betriebs- oder Folgekosten des BiNo beitragen?

Falls nein: Aus welchem konkreten Grund macht die Inbetriebnahme des BiNo eine Neubewertung der Nutzung anderer städtischer Räume erforderlich?

Darüber hinaus sieht die geplante Neuregelung für das BiNo eine von den allgemeinen Mietstaffeln abweichende Berechnung vor.

Frage:

Auf welcher Kalkulationsgrundlage beruht diese Sonderregelung und aus welchem sachlichen Grund wird für das BiNo von der ansonsten vorgesehenen Entgeltstruktur abgewichen?

Antwort

Durch den Beschluss im Kulturausschuss am 27.08.2026 werden städtische Räume, zu denen auch das BiNo gehört, weiterhin kostenfrei zu nutzen sein. Daher ist die Grundlage der Frage nicht mehr gegeben

5. Kalkulation, Verhältnismäßigkeit und zeitlicher Vorlauf

Eine angemessene Beteiligung der Kulturträger an tatsächlich entstehenden Betriebskosten ist grundsätzlich vorstellbar. Voraussetzung hierfür sind jedoch eine nachvollziehbare Kalkulation, die Verhältnismäßigkeit der erhobenen Entgelte und eine ausreichende finanzielle Planungssicherheit für die betroffenen Vereine.

Frage: Auf welcher konkreten Kalkulationsgrundlage wurden die in den Kulturförderrichtlinien vorgesehenen Nutzungsentgelte festgelegt?

Welche Kostenbestandteile wurden hierbei berücksichtigt?

Für den Steertpoggsaal sind 50 Euro pro Stunde vorgesehen, wobei es sich nach unserem Verständnis bereits um einen vergünstigten Tarif für Kulturträger handelt.

Frage: Wie hoch ist das reguläre Nutzungsentgelt für den Steertpoggsaal?

Welcher Kostendeckungsgrad soll mit dem vergünstigten Tarif für Kulturträger erreicht werden?

Antwort

Durch den Beschluss im Kulturausschuss am 27.08.2026 werden städtische Räume weiterhin kostenfrei zu nutzen sein. Daher ist die Grundlage der Frage nicht mehr gegeben

Schließlich ist der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens zu berücksichtigen.

Vereine können erhebliche zusätzliche laufende Kosten nicht kurzfristig durch eine Anpassung ihrer Einnahmen kompensieren. Eine Erhöhung der Mit-

gliedsbeiträge setzt regelmäßig einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung voraus. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen vieler Vereine finden turnusgemäß im Frühjahr statt.

Ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2027 lässt den betroffenen Vereinen daher nur einen sehr begrenzten Zeitraum, ihre Finanzplanung und gegebenenfalls ihre Beitragsstruktur an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

Frage: In welcher Form wurde dieser notwendige organisatorische und finanzielle Vorlauf der Kulturträger bei der Festlegung des vorgesehenen Inkrafttretens berücksichtigt?

Frage: Wurde geprüft, für bestehende Nutzungsverhältnisse eine Übergangsregelung vorzusehen?

Antwort

Der Verwaltung ist durchaus bewusst, dass strukturelle Veränderungen in einem Verein einen gewissen Vorlauf benötigen. Sollte es trotz verschiedener Maßnahmen (zum Beispiel eine außerordentliche Mitgliederversammlung) nicht möglich sein, die Liquidität zu erhalten, bietet die Verwaltung eine Beratung an, um eine Lösung herbeizuführen.

Abschließende Frage:

Ist vor einer abschließenden Beschlussfassung über die geänderten Kulturförderrichtlinien eine strukturierte Beteiligung der betroffenen Kulturträger vorgesehen, in der sowohl die Kalkulationsgrundlagen als auch mögliche Alternativen zur vorgesehenen Entgeltstruktur erörtert werden können?

Vielen Dank.

Antwort

Es ist beabsichtigt, die Kulturförderung in einem partizipativen und transparenten Prozess so zu modifizieren, dass einerseits Kultur in Norderstedt weiterhin möglich ist und andererseits der angespannten Haushaltslage entsprochen wird. Die weitere Ausgestaltung der Kulturförderrichtlinie obliegt der eingesetzten Arbeitsgruppe. Eine zukünftige Beteiligung der Kulturträger ist vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Katja Clausen